

Anhang 1

Richtlinie

Ausstellen von GAV-Bestätigungen

vom 06. Mai 2021

A. Grundsatz

Die vorliegende Richtlinie regelt das Ausstellen der GAV-Bestätigungen für den am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen, total revidierten Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen. Sie tritt als Anhang zum Verfahrensreglement Vollzug der PaKo Sicherheit per 06. Mai 2021 in Kraft.

Eine GAV-Bestätigung muss auf einer ordentlichen oder vereinfachten Betriebsprüfung (gemäss Art. 4 des Verfahrensreglements) beruhen.

Kontrolliert werden dabei mindestens:

- die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen und der Lohnzuschläge
- die korrekte Abrechnung des Auslagenersatzes
- die korrekte Abrechnung der Arbeits- und Ferienzeit
- die Bezahlung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge

B. Voraussetzungen für die Ausstellung einer GAV-Bestätigung

1) Kontrollierte Unternehmen

Gilt für Unternehmen, bei denen zum Zeitpunkt der Anfrage bereits eine Kontrolle stattgefunden hat:

| | Art der Kontrolle | Gültigkeit der Kontrollen |
|---|---|--|
| Schweizer Unternehmen | Ordentliche Betriebsprüfung | Nicht älter als 36 Monate; keine Verfehlung oder alle Verfehlungen behoben |
| | Vereinfachte Betriebsprüfung | Nicht älter als 12 Monate; keine Verfehlung oder alle Verfehlungen behoben |
| | Vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigungen ¹ | Nicht älter als 12 Monate; keine Verfehlungen gemäss Liste in Ziffer A vorstehend festgestellt oder alle Verfehlungen behoben ² |
| Unternehmen, das Personal in die Schweiz entsendet | Vereinfachte Betriebsprüfung | Nicht älter als 6 Monate; keine Verfehlungen oder alle Verfehlungen behoben |
| | Vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigungen | |

2) Nicht bzw. nicht in den vorgegebenen Fristen kontrollierte Unternehmen

Gilt für Unternehmen, bei denen zum Zeitpunkt der Anfrage keine Kontrolle stattgefunden hat: Diese haben einzig die Möglichkeit, eine vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigungen zu verlangen.

Für eine vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigungen muss die Firma der Vollzugsstelle eine Liste der dem GAV unterstellten Beschäftigten mit Namen, Eintritt, Austritt, Alter, Lohnkategorie sowie eine Bestätigung, dass die auf der Liste aufgeführten

¹ Liegt in der Kompetenz der Geschäftsstelle.

² Siehe Ziffer 2 Absatz 7 nachstehend.

Mitarbeitenden die Basisausbildung absolviert haben, zustellen. Zudem wird von den Firmen ein Ausbildungsreglement verlangt.

Die Vollzugsstelle bestimmt die Mitarbeitenden, zu denen zusätzliche Unterlagen wie folgt eingefordert werden:

- Lohnabrechnungen und Arbeitszeitabrechnungen (für eine Periode von max. 18 Monate);
- Unterzeichnete Arbeitsverträge der betreffenden Mitarbeitenden inkl. der im Arbeitsvertrag aufgeführten Reglemente;
- Kopien der letzten drei Abrechnungen zum Auslagenersatz (Spesen).

Bei Unternehmen mit über 30 Mitarbeitenden wird die Anzahl der zu kontrollierenden Mitarbeitenden und somit der Umfang der einzureichenden Unterlagen auf ein vertretbares Mass eingeschränkt.

Aufgrund der angeführten Unterlagen kann eine Überprüfung durch die Vollzugsstelle durchgeführt werden.

Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung einer GAV-Bestätigung gegeben sind, schlägt die Vollzugsstelle dem Präsidium vor, eine GAV-Bestätigung auszustellen, wobei vermerkt wird, dass es sich um eine vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigungen gehandelt hat.

Falls die Voraussetzungen für eine GAV-Bestätigung nicht gegeben sind, macht die Vollzugsstelle einen Vorschlag für ein entsprechendes Schreiben des Präsidiums an das Unternehmen. Die Vollzugsstelle kann dem Vorstand eine ordentliche oder vereinfachte Betriebsprüfung beantragen. Auf Antrag der kontrollierten Unternehmung kann auf deren Kosten eine sofortige vereinfachte Betriebsprüfung veranlasst werden. Diesfalls kommt dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Nachweis der GAV-Einhaltung eine erhöhte Mitwirkungspflicht zu.

C. Gültigkeit der GAV-Bestätigung

Eine GAV-Bestätigung ist grundsätzlich 3 Jahre (nach ordentlicher Betriebsprüfung) bzw. 1 Jahr (nach vereinfachter Betriebsprüfung / vereinfachte Betriebsprüfung für GAV-Bestätigung) gültig.

Sie wird von der Vollzugsstelle jeweils schriftlich nur für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgestellt, wobei das Datum der letzten Kontrolle vermerkt wird.

Das Ausstellungsdatum der GAV-Bestätigung kann von der beantragenden Unternehmung auf Wunsch angepasst werden, die Anpassung hat jedoch keinen Einfluss auf die ursprünglich darauf erwähnte Gültigkeitsdauer. Sodann ist zusätzlich zur Gültigkeitsdauer, ein Ablaufdatum festzulegen, das sich nach der ursprünglichen Gültigkeitsdauer richtet. Dieser zusätzliche Aufwand wird der beantragenden Unternehmung mit CHF 200.- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird sofort fällig, die Ausstellung der GAV-Bestätigung erfolgt sogleich nach Zahlungseingang.

D. Ausstellen der GAV-Bestätigung

Die GAV-Bestätigung wird innerhalb von 14 Tagen (für die bereits kontrollierten Unternehmen) bzw. 21 Tagen (für diejenigen Unternehmen, die noch einer Kontrolle unterzogen werden müssen; dann ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen) ausgestellt.

Sofern innerhalb von zwei Jahren bei mindestens zwei Kontrollen die jeweils gleichen, schweren Verstösse festgestellt werden, kann keine Bestätigung ausgestellt werden, auch nicht wenn die Verstösse in der Folge behoben wurden.

Sobald der Bericht der Betriebsprüfung in der Vollzugsstelle eintrifft und von der Kontrollfirma

wesentliche Verstöße festgestellt worden sind, werden bis zum Abschluss der Betriebsprüfung keine GAV-Bestätigungen mehr ausgestellt.

Falls der PaKo Beweise von GAV-Verletzungen vorliegen, wird die Erneuerung der GAV-Bestätigung sistiert und eine erneute Kontrolle (ordentlich, vereinfacht oder eventuell vereinfacht gezielt auf die Verfehlung) angeordnet.

Falls bei einer Unternehmung (die schon einmal kontrolliert wurde), die eine GAV-Bestätigung anfordert, eine Kontrolle im Gange ist und noch kein definitiver Kontrollbericht oder Beschluss vorliegt, kann das Sekretariat beim Präsidium beantragen, eine auf 3 Monate befristete Bestätigung auszustellen. Auf dieser GAV-Bestätigung wird zudem schriftlich erwähnt, dass eine Kontrolle im Gange ist und es sich um eine befristete Bestätigung handelt. Ebenso können schon bekannte Verfehlungen, die aus dem Kontrollbericht/Beschluss hervorgehen, jedoch noch nicht behoben sind, erwähnt werden.

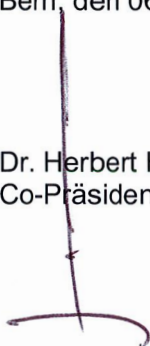
Bei weiteren Fallkonstellationen, die nicht alle einzeln hier aufgeführt werden können, entscheiden die Co-Präsidenten paritätisch und nach der gängigen Praxis der Paritätischen Kommission Sicherheit.

E. 5. Genehmigung

Diese Richtlinie wird in der vorliegenden Fassung am 06. Mai 2021 an der Vereinsversammlung genehmigt und ab Unterschriftendatum in Kraft.

Bern, den 06. Mai 2021

Dr. Herbert Höck
Co-Präsident



Bern, den 06. Mai 2021

Igor Zoric
Co-Präsident

